

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden - Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch LL.M. und dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 126/2011, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 24 und § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wird festgestellt, dass W. W. die Bestimmung des § 3 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass er in der Zeit vom 02.07.2011 bis zum 17.10.2011 ein Hörfunkprogramm in Form von Musik im MP3-Format im Shuffle-Betrieb unter Nutzung einer nicht genehmigten Funksendeanlage im Raum Höfen (Tirol), in der Hütte der Elektrizitätswerke Reutte AG, die ca. 50 Meter oberhalb der Bergstation des Sesselliftes Reuttener Hahnenkamm liegt, auf der Frequenz von 105,5 MHz ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung gemäß § 3 PrR-G zu verfügen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.12.2011 (KOA 1.004/11-003) informierte das Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg die KommAustria über den Erlass eines Straferkenntnisses gegen W. W. vom 07.12.2011 wegen des Betriebs einer Funkanlage ohne fernmeldebehördliche Bewilligung iSd § 74 Abs. 1, § 109 Abs. 1 Z 3 TKG 2003.

Mit Schreiben vom 23.12.2011 (KOA 1.004/11-005) setzte die KommAustria W. W. darüber in Kenntnis, dass gegen diesen wegen des Verdachts, dass er im Zeitraum vom 02.07.2011 bis zum 17.10.2011 entgegen § 3 Abs. 1 PrR-G terrestrischen Hörfunk veranstaltet hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen, gemäß § 24 und § 25 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung eingeleitet werde. W. W. wurde die Möglichkeit eingeräumt, zur vermuteten Verletzung des § 3 Abs. 1 PrR-G binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 04.01.2012 nahm W. W. zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und führte im Wesentlichen aus, Sinn und Zweck der Errichtung und des Betriebs des Senders sei die Informationsgewinnung zu den Ausbreitungsbedingungen von UKW-Radiowellen im topographisch schwierigen Gelände und über den Einfluss der sendeseitigen Antennenpolarisation gewesen. Dieser Problematik werde in der einschlägigen Literatur nur wenig Beachtung geschenkt. Daher habe er einen Messsender mit definierter Leistung in der Hütte der Elektrizitätswerke Reutte AG am Hahnenkamm installiert. Der Betrieb des Senders sei zeitlich von Juli 2011 bis 26.10.2011 beschränkt geplant gewesen. In diesem Zeitfenster habe er an fünf definierten Messpunkten im Raum Reutte Messungen durchgeführt. Diese seien stundenweise ausschließlich in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt worden. Es habe kein Dauerbetrieb stattgefunden. Nach erfolgter Messung habe er die Aussendung sofort beendet. Im Hinblick auf die Reichweite des Senders sei es weder planbar, noch berechenbar gewesen, dass der Sender bis in den Raum München empfangbar sein werde. Das verwendete Musikprogramm sei frei gewählt gewesen. Die Übertragung von Musik mit einer NF-Cut Obergrenze von 13 KHz sei für die Messung des Frequenzhubs und der Phasenlage wichtig gewesen. Es sei ihm aber nicht bewusst gewesen, dass es sich dabei um eine Rechtsverletzung im Sinne des PrR-G gehandelt habe. Dass es sich bei der Errichtung und Betrieb des Testsenders ohne Bewilligung um ein Vergehen im Sinne des TKG 2003 gehandelt habe, sei ihm hingegen bewusst gewesen.

Weiters habe „die 1.) Übertragung eines rundfunkähnlichen Programms (Piratensender), 2.) die kommerzielle Nutzung sowie 3.) die Übermittlung von politischen oder sonstigen ideellen Inhalten aber außer Frage gestanden“. Er bedaure zutiefst den aufgrund seines „technischen Forscherdrangs“ angefallenen Arbeitsaufwand der Behörden.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Im Zeitraum vom 02.07.2011 bis zum 17.10.2011 strahlte W. W. unter Nutzung einer selbstgebauten, nicht genehmigten Funkanlage im Raum Tirol (Höfen), in der Hütte der Elektrizitätswerke Reutte AG, die ca. 50 Meter oberhalb der Bergstation des Sesselliftes Reuttener Hahnenkamm liegt, auf der Frequenz von 105,5 MHz Musik im MP3-Format im Shuffle-Betrieb aus, ohne über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Straferkenntnis vom 07.12.2011 (BMVIT-637.540/0528-III/FBI/2011) und den Akten des Fernmeldebüros für Tirol und Vorarlberg sowie aus der Stellungnahme W. W. vom 04.01.2012, worin W. W. den ihm mit Schreiben der KommAustria vom 23.12.2011 vorgehaltenen Sachverhalt im Wesentlichen zugestand.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. [...]“

Nach § 2 Z 1 PrR-G ist Hörfunkveranstalter *„wer, mit Ausnahme des Österreichischen Rundfunks, Hörfunkprogramme unter seiner redaktionellen Verantwortung schafft oder zusammenstellt sowie verbreitet [...]“*. Wesentlich für die Definition des Hörfunkveranstalters ist demnach das Element der „redaktionellen Verantwortung“ im Sinne einer inhaltlichen Letztverantwortung (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze³, 571*). Indem W. W. Musiktitel im MP3-Format zusammengestellt und ausgestrahlt hat, hat er in eigener redaktioneller Verantwortung ein Hörfunkprogramm zusammengestellt und verbreitet.

Dadurch, dass W. W. im Zeitraum vom 02.07.2011 bis zum 17.10.2011 Musik im MP3-Format im Shuffle-Betrieb unter Nutzung einer nicht fernmeldebehördlich bewilligten Funkanlage in der Hütte der Elektrizitätswerke Reutte AG, die ca. 50 Meter oberhalb der Bergstation des Sesselliftes Reuttener Hahnenkamm liegt, auf der Frequenz von 105,5 MHz ausgestrahlt hat und somit terrestrischen Hörfunk veranstaltete, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen, verletzte er § 3 Abs. 1 PrR-G.

Auf Fragen eines allfälligen Verschuldens war im Feststellungsverfahren nicht weiter einzugehen (vgl. VwGH 01.03.2005, Zl. 2004/04/0124, wonach Verschulden oder Irrtum über die geltende Rechtslage für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des Sachverhalts rechtlich nicht maßgeblich sind). Daher ist rechtlich ohne Belang, dass W. W. erklärend ausführt, eine Verletzung der Vorschriften des PrR-G sei ihm durch die Übertragung von Musik nicht bewusst gewesen. Damit ist auch auf das Vorbringen, es habe „1.) die Übertragung eines rundfunkähnlichen Programms (Piratensender), 2.) die kommerzielle Nutzung sowie 3.) die Übermittlung von politischen oder sonstigen ideellen Inhalten aber außer Frage gestanden“ - womit offenbar gemeint war, dass es W. W. nicht darauf angekommen ist, ein Hörfunkprogramm zu veranstalten - nicht weiter einzugehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 01. Februar 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:
W. W., per **RSb**